

Prüfzeugnis

Ermittlung der Schlagregensicherheit von Unterdachbahnen

Test gemäss den Vorgaben der Gebäudehülle Schweiz

Prüfzeugnis Nr.	V 521
Auftraggeber	Siga Cover AG Rüt mattstrasse 7 CH-6017 Ruswil
Hersteller	Siga Manufacturing AG
Produktbezeichnung	"Siga-Majpell® 35 SOB"
Probenmaterial	Dampfbremse "Siga-Majpell® 35 SOB"
Anlieferung	Auswahl und Anlieferung der Probe wurde vom Auftraggeber vorgenommen.
Materialeingang	29.08.2022
Prüfgrundlagen	Schlagregentest von Unterdachbahnen – Test gemäss den Vorgaben der Gebäudehülle Schweiz.
Versuchsbedingungen	Die Unterkonstruktion der Prüfeinrichtung hat eine Neigung von 15°. Die Unterdachbahn wird mit einer Fläche von 2 m ² auf einem Vlies und einer Dämmung, deren Druckspannung min. 20 kPa beträgt, auf der Unterkonstruktion der Prüfeinrichtung verlegt. Die Unterdachbahn wird mit einer Wassermenge von 150 mm/h/m ² beregnet und mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 12 m/s auf der gesamten zu prüfenden Fläche beansprucht. Die Prüfzeit beträgt 1 Stunde. Um die Prüfkriterien zu erfüllen, darf das Vlies eine vorgegebene Menge Feuchtigkeit aufnehmen.
Prüfergebnis	Test auf Dämmung (Druckspannung min. 20 kPa) bestanden .
Bemerkung	Der Test mit der Unterdeckbahn vom Typ "Siga-Majpell® 35 SOB" hat ergeben, dass die Prüfkriterien gemäss den Vorgaben der Gebäudehülle Schweiz erfüllt werden.
Datum Prüfung / Zeugnis	02.09.2022 / 05.09.2022
Sachbearbeiter	T. Gehrig / K. Blechschmidt

Die Veröffentlichung des vorliegenden Prüfzeugnisses, auch auszugsweise, bedarf der Genehmigung der p+f expert AG.

Prüfer



T. Gehrig
Baustoffprüfer

Leitung Prüflabor



K. Blechschmidt
Leiter Prüflabor

Besondere Vertragsbestimmungen p+f expert AG

Methodik

Die p+f expert AG (nachfolgend p+f genannt) ist ein von der SAS nach ISO/IEC 17025 als Prüfstelle für eingeführte Baustoffe und Bauprodukte akkreditiertes Prüfinstitut. Als Überblick über die Leistungen steht dem Kunden die Internetseite (www.pfexpert.ch) zur Verfügung. Der Geltungsbereich der Akkreditierung ist in der aktuellen STS-Liste ersichtlich (www.sas.ch). Dem Kunden oder seinem Vertreter wird auf Anfrage angemessener Zutritt (unter Wahrung der Vertraulichkeit gegenüber anderen Kunden) zu für ihn relevanten Bereichen während der Durchführung seiner Prüfungen in Begleitung von mind. einem Angehörigen der p+f gewährt.

Auftragserteilung und -annahme

Die Auftragserteilung erfolgt schriftlich mittels den im Internet bereitgestellten Formularen oder durch die Annahme einer Offerte. Der Auftrag gilt spätestens in dem Zeitpunkt als erteilt, in dem der Auftraggeber der p+f die Prüfkörper zugestellt hat. Der Auftraggeber hat hierbei den Auftrag inhaltlich klar zu spezifizieren. Im Falle einer unklaren Auftragserteilung haftet der Auftraggeber. Ohne schriftliche Ablehnung gilt der Auftrag als von p+f angenommen.

Unterauftragnehmer

Die Vergabe von Prüfungen an Unterauftragnehmer der p+f erfolgt mit Zustimmung des Kunden. Die p+f übernimmt die Verantwortung für die Tätigkeiten des Unterauftragnehmers, ausser wenn der Kunde selber den Unterauftragnehmer bestimmt hat.

Kenngrossen

Auf Anfrage werden dem Kunden im Rahmen des Auftrages Angaben zu den relevanten Kenngrossen für die akkreditierten und sofern vorhanden auch für die übrigen Verfahren der p+f angegeben.

Prüfungsgrundlage

Die Prüfung erfolgt in der Regel aufgrund der vom Auftraggeber bereitgestellten Prüfkörper. Für die Probenentnahme ist die p+f nicht verantwortlich. Die Verantwortlichkeit der p+f beginnt erst mit Entgegennahme der Prüfkörper.

Messunsicherheiten

Der Kunde hat ein Anrecht auf die Bekanntgabe der von p+f ermittelten Messunsicherheiten. Die Angabe von Messunsicherheiten im Prüfbericht erfolgt nur auf ausdrückliches Verlangen des Kunden.

Prüfkörper

Verbleibende Prüfgegenstände oder Prüfkörper werden nach Abschluss der Prüfungen innert Wochenfrist entsorgt, sofern keine schriftliche Hinterlegungsvereinbarung zwischen dem Auftraggeber und der p+f vorliegt.

Haftung

Für sämtliche Folgen aus der Verwendung der Untersuchungsergebnisse, sowie Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsbericht, wird von p+f jegliche Haftung ausserhalb der nachweisbaren groben Fahrlässigkeit oder Absichtlichkeit abgelehnt.

Preise

Alle Standardprüfungen der p+f sind in der jeweils aktuellen Preisliste zusammengefasst. Die Preise werden auf Anfrage bekannt gegeben. Nicht-standardprüfungen werden nach Aufwand berechnet.

Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen rein netto ab Fakturierungsdatum zu bezahlen.

Gültigkeit der Berichte

Die in den Protokollen, Prüf- und Untersuchungsberichten dargestellten Ergebnisse und Bewertungen beziehen sich ausschliesslich auf die bezeichneten Prüfgegenstände innerhalb des gegebenen Kontexts. Gültigkeit hat ausschliesslich der unterschriebene definitive Untersuchungsbericht. Alle vorher verfassten Entwürfe sind nicht verbindlich.

Archivierung

Protokolle, Prüf- und Untersuchungsberichte sowie relevante Auftragsunterlagen werden während 10 Jahren im Archiv des Instituts aufbewahrt und dürfen durch berechtigte Personen eingesehen und verwendet werden.

Verwendung durch den Auftraggeber

In der p+f erzeugte Prüfergebnisse und Bewertungen verbleiben im geistigen Eigentum der p+f. Die Vervielfältigung oder Weitergabe von Protokollen, Prüf- und Untersuchungsberichten der p+f durch den Auftraggeber - oder durch vom Auftraggeber autorisierten Dritte - ist nur in vollständiger Form gestattet. Jede auszugsweise Veröffentlichung von Protokollen, Prüf- und Untersuchungsberichten sowie von Bewertungen der p+f durch den Auftraggeber oder Dritte - z.B. für die Verwendung im Marketing - ist der p+f vorgängig zur Begutachtung einzureichen. Die schriftlichen Genehmigung der p+f legt den Inhalt und Umfang der Veröffentlichung fest.

Jede Erwähnung sowie jede auszugsweise oder vollständige Veröffentlichung von Prüfergebnissen und Bewertungen der p+f hat die Nummer und das Datum des betreffenden Prüf- oder Untersuchungsberichtes zu enthalten.

Mit der Erwähnung oder teilweisen Veröffentlichung eines Protokolls, Prüf- oder Untersuchungsberichtes der p+f übernimmt der Auftraggeber die Verpflichtung, die gesamten Prüfergebnisse bzw. den vollständigen Prüf- oder Untersuchungsbericht jedem Interessenten zu überlassen.

Die auszugsweise Erwähnung sowie jede auszugsweise oder vollständige Veröffentlichung von Prüfergebnissen oder Bewertungen der p+f durch den Auftraggeber entbindet gleichzeitig die p+f von seiner Geheimhaltungspflicht bezüglich der erzeugten Prüfergebnisse und deren Bewertungen, nicht aber bezüglich der anvertrauten Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen (z.B. Rezepturen).

Vertraulichkeit

In der p+f erzeugte Prüfergebnisse und Bewertungen, wie z.B. Protokolle, Prüf- und Untersuchungsberichte, werden einschliesslich aller Auftragsinformationen von p+f vertraulich behandelt. Ohne anderslautende schriftliche Abmachung werden Prüfergebnisse - mit Ausnahme von behördlichen Forderungen - ausschliesslich dem Auftraggeber mitgeteilt.

Wenn das Laboratorium gesetzlich verpflichtet oder durch Verträge ermächtigt ist, vertrauliche Informationen offen zu legen, so muss der betreffende Kunde oder die betreffende Person, sofern nicht gesetzlich verboten, über die bereitgestellten Informationen unterrichtet werden.

Beschwerde / Mängelrüge

Die p+f nimmt zwecks Verbesserung bzw. Überprüfung seiner Leistungen gerne Rückmeldung der Kunden entgegen.

Zur Wahrung der Kundenzufriedenheit kann Beschwerde in Bezug auf Tätigkeiten und Ergebnisse des Prüflabors (Ausdruck der Unzufriedenheit) gegenüber der p+f erbracht werden.

Beschwerden zu Prüfberichten oder Rechnungen sind schriftlich innert 4 Wochen nach Ausgabedatum anzubringen. Sie werden durch die p+f nach den Richtlinien des Qualitätsmanagementhandbuchs beurteilt. Unterbleibt innert dieser 4 Wochen eine Beschwerde, gilt der Bericht oder die Rechnung als genehmigt. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Mängelrechte für offene Mängel verwirkt.

Kommunikation

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die p+f im Rahmen des Auftrages Telefax und E-Mail als Kommunikationsmittel einsetzt. Die Vertraulichkeit von mittels E-Mail übermittelten Nachrichten kann nicht gewährleistet werden.

Sorgfalts- und Treuepflicht der p+f expert AG

Die p+f wahrt auf der Grundlage der Anweisungen des Auftraggebers dessen Interessen nach Recht und Billigkeit und besorgt das ihm Anvertraute gewissenhaft. Die p+f verpflichtet sich zur Treue und Verschwiegenheit.

Gerichtsstand und Rechtswahl

Auf diesen Vertrag findet (materielles) Schweizer Recht Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Luzern.

Oberkirch, 1. Mai 2022